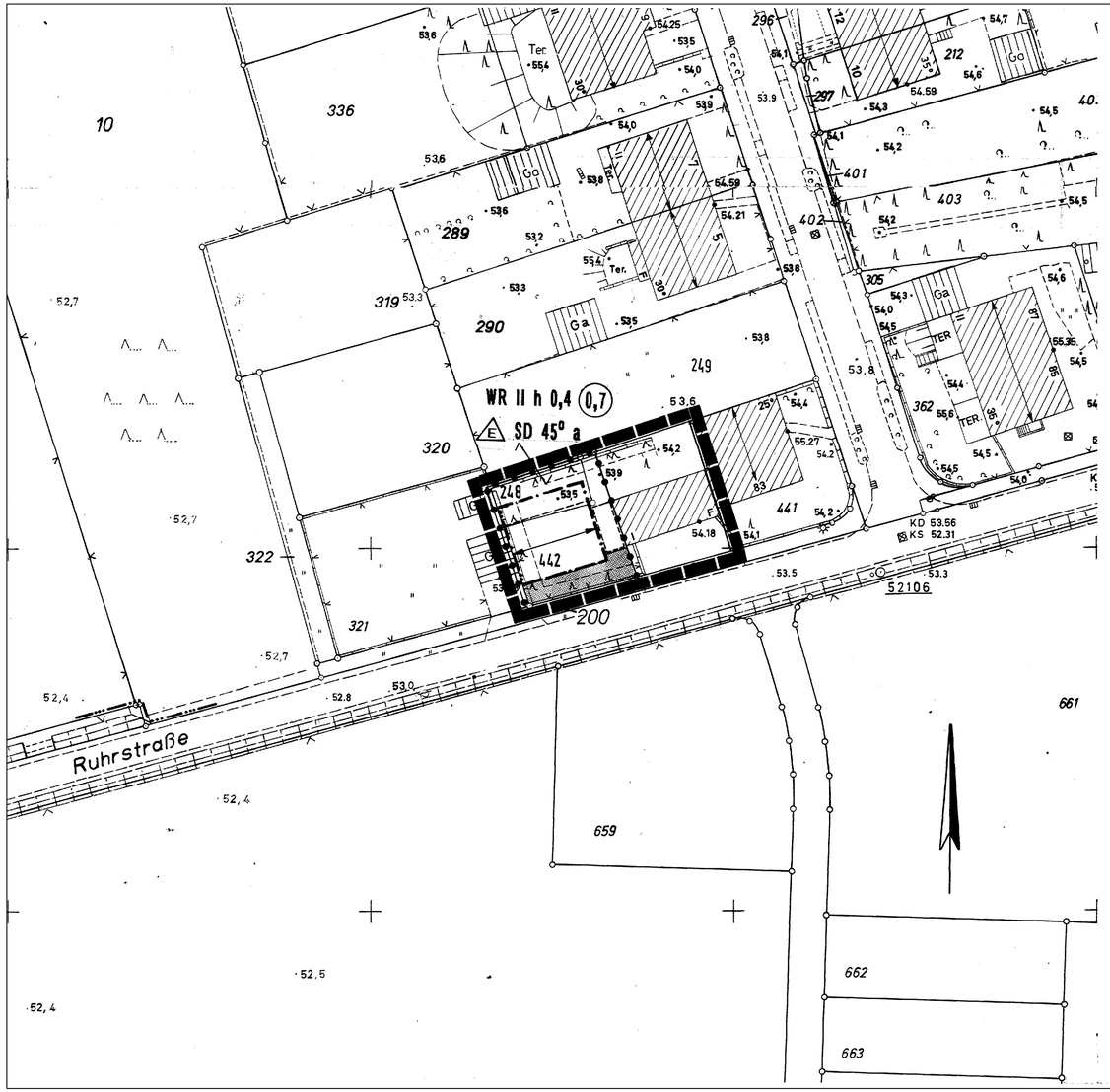

Textliche Festsetzungen

1. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, genehmigungsfreie Gebäude bis 30 cbm umbauten Raum gemäß § 65 BauONW und Garagen, sowie Rampen zu Kellergaragen, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten) unzulässig.

2. In dem mit **h** gekennzeichneten Gebiet darf der Schnittpunkt der gedachten senkrechten Verlängerung der traufseitigen Gebäudeaußenkante mit der Oberkante der Dachhaut maximal 3,90 m über Oberkante Erdgeschoßfußboden liegen.

3. Sockel -Oberkante Erdgeschoßfußboden- sind nur bis 75 cm über angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche -gemessen im Bereich des Gebäudeeingangs- zulässig.

4. Stellplätze, sowie Zufahrten zu den Stellplätzen und Garagen, sind nur mit einer wasserdurchlässigen Decke wie z.B. Rasenlochsteine, offenfugig gepflasterten Steinen oder wassergebundener Decke auszuführen.

5. Dachgauben sind nur bis zu einer Breite von 2/3 der Dachfläche und nur im 1. Dachgeschoß zulässig.

6. Im übrigen gelten die Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes.

Zeichenerklärung

nicht überbaubare Vorgartenfläche

a abweichende Bauweise
-das Gebäude ist auf der Westseite grenzständig zu errichten

STADT DORSTEN

BEBAUUNGSPLAN

Dorsten-Rhade Nr.4

"Am Kalten Bach"

6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG M = 1:500

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom **27.08.1997** (BGBl. I S. 2141), **zuletzt berichtigt am 16.01.1998 (BGBl.I S.137)**

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.1995 (GV NW S. 218/**SGV NW 232),berichtigt GV NW S.982**

Weitere

Textl. Festsetzungen und Zeichenerklärungen siehe Originalbebauungsplan

Begrenzung des Änderungsbereiches

Die 6. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes hat nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 30.04.1998 in der Zeit vom 08.05.1998 bis 08.06.1998 öffentlich ausgelegen.

Dorsten, den 30.06.1998
Der Bürgermeister
i.V.

S.

gez. Haase
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 24.03.1999 nach §10 Abs.1 des BauGB die 6. Vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dorsten, den 29.03.1999

S.

gez. Dr. Zahn
Bürgermeister

Die 6. Vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist am 09.04.1999 nach §10 Abs.3 des BauGB ortsüblich mit Hinweis auf Ort und Zeit der Möglichkeit einer Einsichtnahme bekanntgemacht worden.

Dorsten, den 13.04.1999

S.

i.A. gez. Gläßner
Stadtplaner